# **Gemeinde Sinzheim**

# Bebauungsplan "Rauch-Areal"

Potenzialabschätzung zum Artenschutz













# **Gemeinde Sinzheim**

# Bebauungsplan "Rauch-Areal"

# Potenzialabschätzung zum Artenschutz

#### Bearbeiter

Leona Fincke

**Nicole Antes** 

Alexander Herrmann

#### Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Hauptsitz: Niederlassung:

Pforzheimer Straße 15b Landauer Straße 56

76227 Karlsruhe 67346 Speyer 0721/ 94006-0 06232 / 67799-0

Erstellt im Auftrag der Hoepfner - BauInvest Plus GmbH & Co. KG

im Dezember 2021



## Inhalt

1. Aufgabenstellung
1.1 Rechtliche Grundlagen
2. Untersuchungsgebiet 6
3. Potenzialabschätzung
3.1 Säugetiere allgemein
3.2 Fledermäuse 8
3.3 Reptilien 8
3.4 Brutvögel
3.5 Insekten 9
3.6 Amphibien
3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler 9
3.8 Pflanzen 9
4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen
für heckenbrütende Vogelarten10
4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse
5. Zusammenfassung & Maßnahmen
Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) auf den betroffenen Grundstücken

7

### 1. Aufgabenstellung

Anlass der Planung ist die Revitalisierung des ehemaligen Betriebsgeländes der RAUCH-Landmaschinenfabrik GmbH, welche ihren Firmensitz von Sinzheim in den Baden-Airpark verlegt hat.

Das Gelände soll durch ein konkretes Bauvorhaben entwickelt werden. Dieses umfasst einen Gebäudekomplex mit einem Drogeriemarkt im Erdgeschoss, 24 Wohnungen in den Obergeschossen und einer Tiefgarage. Außerdem sind acht Reihenhäuser im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im Zuge der Bebauungsplanung sollen zwei unbebaute kommunale Grundstücke mit überplant werden, die südlich des Betriebsgeländes liegen.

Der zu Grunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit der Verwaltung und den örtlichen Gremien vorabgestimmt worden. Da sich die Planung nicht auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans "Ziegelloch-Oberfeld – 3. Änderung" umsetzen lässt, soll das Planungsrecht durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst werden.

Der Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies bedeutet, dass auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden kann. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,59 ha umfasst im Wesentlichen das ehemalige Betriebsgeländes der RAUCH-Landmaschinenfabrik GmbH in Sinzheim und eine südlich hieran angrenzende Grünfläche. Das Plangebiet befindet sich östlich an der Landstraße (B 3) zwischen der Dr.-Josef-Fischer-Straße und der Vormberger Straße. Es umfasst die Flurstücke Nummer 6484/1, 6484/27, 6484/29, 6484/30 sowie einen Teil des Flurstücks 6484/28.

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.



Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- alle streng geschützten Arten sowie
- Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-Richtlinie dem nicht entgegensteht.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hatte. Infolge dessen entfiele auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Der Begriff Planungsraumanalyse wird sowohl von den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (BMVBS 2011) als auch von der Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (BMVBS 2008) für den ersten Arbeitsschritt von Landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. Umweltverträglichkeitsstudie definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen faunistischen Erhebungen zu definieren.

# 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde aufgrund der innerortlichen Lage auf das zukünftige Baufeld beschränkt (Abb. 1).

Bei der Begehung am 12.08.2021 wurden Habitatstrukturen in Ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet. Das UG befindet sich im Naturraum Nr. 210 – Offenburger Rheinebene in der Großlandschaft 21 – Mittleres Oberrhein-Tiefland. In der näheren Umgebung des UG befinden sich keine für die Planung relevanten Biotope nach BNatSchG bzw LNatSchG.



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet (rote Linie) auf den betroffenen Grundstücken

### 3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

#### 3.1 Säugetiere allgemein

Das UG ist geprägt durch eine bestehende Bebauung, welches ein Vorkommen von Bilchen besonderer Planungsrelevanz unwahrscheinlich macht. So kann ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich bei den wenig vorhandenen Gehölzbeständen um isolierte Bestände handelt, welche als Habitat für die Art ungeeignet sind (Meining *et al.* 2004).

Aufgrund der Habitatausstattung kann daher eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz ausgeschlossen werden.

#### 3.2 Fledermäuse

Das UG bietet durch fehlende Habitatstrukturen kein Potenzial für Winterquartiere für Fledermäuse. Es sind keine Höhlenbäume vorhanden und auch ein Vorkommen an den Gebäuden kann ausgeschlossen werden. Allerdings können vorhandene, kleine Spalten an der Fassade als sporadische, zeitweilige Sommerhangplätze durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden.

Eine Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### 3.3 Reptilien

Das UG besteht zum Großteil aus vollversiegelten Straßen- bzw. Parkplatzflächen und Bestandsgebäuden. Lediglich im Süden des UG befindet sich eine kleine Wiesenfläche, welche jedoch durch die umliegende Bebauung eingefasst ist. Ein Vorkommen von Reptilien konnte trotz idealer Bedingungen während der Begehung nicht festgestellt werden. Hieraus wird abgeleitet, dass die Störungen im UG ein Vorkommen von Reptilien bereits so weit stören, dass diese die umliegenden Gärten bevorzugen.

Eine Betroffenheit von Reptilien gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

#### 3.4 Brutvögel

Grundsätzlich ist im UG mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. Die Gebäude an sich bieten keinerlei Potenzial für Höhlenbrüter, jedoch zeigt sich in der Bauart des Dachs Potenzial als Nisthabitat für ubiquitäre Vogelarten. Die Dachbalken sind allerdings teilweise bereits mit Vogelschutzgittern versehen und bieten somit nur noch sehr

geringes Potenzial. Der Gehölzbestand im Süden des UG ist für heckenbrütende Arten als Nistplatz jedoch gut geeignet. Es ist daher davon auszugehen, dass

oben genannte Brutvögel in den Heckenstrukturen im Süden des UG brüten.

Eine Betroffenheit von heckenbrütenden Vögeln gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann

daher nicht ausgeschlossen werden.

3.5 Insekten

Das UG bietet auf den versiegelten Bereichen keinerlei nennenswertes Vorkommenspotenzial für Insekten. Die Wiesenfläche im Süden des UG bildet jedoch ein Nahrungsrefugium für das Umfeld und stellt neben der Vegetation am angrenzenden Grünstreifen des Schotterparkplatzes ein potentielles Habitat für Insekten dar. Da im nahen Umfeld einige ähnliche Wiesenflächen vorhanden sind, ist ein Ausweichen der Insekten in die umgebenen Gärten möglich. Daraus wird abgeleitet, dass die Wiesenfläche des UG nicht als wertgebend bewertet werden muss. Ein Vorkommenspotenzial für xylobionte Käfer ist nicht gegeben, da sich in-

nerhalb des Gehölzbestands keine größeren Totholzbestände befinden.

Eine Betroffenheit von Insekten gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann daher

ausgeschlossen werden.

3.6 Amphibien

Aufgrund der Lage sowie der Biotopausstattung des UG kann eine Betroffenheit

von Amphibien ausgeschlossen werden.

3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler

Eine Betroffenheit gewässergebundener Organismen können aufgrund der Lage

ausgeschlossen werden.

3.8 Pflanzen

Innerhalb des UG bieten die vorhandenen Flächen kein Entwicklungspotenzial für

geschützte Pflanzenarten.

MODUS CONSULT

4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potentiellen Gefährdungen für den Artenschutz aufgeführt und als potentielle Auswirkungen als Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert.

Es werden hier nur die permanenten Effekte abgeschätzt.

4.1 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbrütende Vogelarten

Die im UG befindlichen Habitatstrukturen (Gehölzbestände, Hecken) sind als

Brutplatz für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten geeignet. Hierbei handelt

es sich vor allem um häufige, siedlungsbegleitende Arten, wie bspw. der Kohlmei-

se (Parus major), der Blaumeise (Cyanistes caeruleus) oder der Amsel (Turdus

merula).

Durch die geplanten Maßnahmen ist die Betroffenheit der Zerstörung von Fort-

pflanzungsstätten von Brutvögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszu-

schließen. Das Durchführen von Rodungsarbeiten darf nur außerhalb der Vogel-

brutzeit § 39 Abs. 5 BNatSchG stattfinden, um eine Störung der Vögel in der Fort-

pflanzungsphase auszuschließen. Rodungsarbeiten dürfen demnach nicht zwi-

schen März und Oktober durchgeführt werden. Außerdem muss ein Verlust der

Heckenstruktur durch die Vorsehung von vogelfreundlichen Heckenpflanzen im

Vorhabensbereich mindestens flächengleich festgesetzt werden.

Alle oben genannten Vogelarten können aufgrund ihrer Habitatsansprüche im UG

vorkommen und daher von Baumaßnahmen in diesem Gebiet betroffen sein. Die

vorliegenden Nennungen sind nicht als abschließend, vielmehr als exemplarisch

zu betrachten.

4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Die Spalten am Dach des kleineren Gebäudes bieten Potenzial als Sommerhang-

platz von Zwergfledermäusen (Pipistrellus pipistrellus). Der Verlust dieser Struk-

tur als Konflikt lässt sich durch die Anbringung von 2 Spaltenquartieren an Be-

standsbäumen oder -gebäuden im näheren Umfeld auflösen.

MODUS CONSULT

5. Zusammenfassung & Maßnahmen

Für folgende Taxa bzw. Gilden werden Verstöße gemäß §44 BNatSchG angenom-

men und weitergehende Maßnahmen zur Festsetzung empfohlen:

a. Brutvögel (heckenbrütende Arten)

b. Fledermäuse

001\_V Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Das Durchführen von Rodungsarbeiten darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit § 39

Abs. 5 BNatSchG stattfinden, um eine Störung der Vögel in der Fortpflanzungs-

phase auszuschließen. Rodungsarbeiten dürfen demnach nicht zwischen März und

Oktober durchgeführt werden.

002\_V Flächengleiche Kompensation der Vegetation

Einem Verlust der Vegetationsstruktur muss durch die Pflanzung von vogel-

freundlichen Gehölzen entgegengewirkt werden. Die Vermeidung von Arbeiten

während der Fortpflanzungszeit sowie die Gehölzpflanzungen sind Maßnahmen,

durch welche in ausreichender Form gesichert ist, dass keine Betroffenheiten

verbleiben, welche eine vertiefenden Untersuchung zu Brutvögeln nötig erschei-

nen lässt. Durch die Umsetzung dieser vorbeugenden Maßnahmen wird das

Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vermieden.

003\_FL Ersatzlebensräume für Fledermäuse

Vor Abbruch muss fachmännisch geprüft werden, ob sich ein Fledermausbesatz

von gebäudebewohnenden Fledermausarten bestätigt. Für Fledermäuse müssen

zwei Spaltenquartiere (Holzbeton-Spaltenquartier) an Bestandsfassaden oder

-bäumen mit Deckungsmöglichkeit fachmännisch angebracht werden. Freier

Anflug und keine pralle Sonne im Sommer sind zu berücksichtigen.

### 004\_R Vorsorglicher Schutz des Baufelds durch Reptilienschutzzäune

Vor Baubeginn ist im südlichen Teil des UG die Wiesenfläche zu den Gärten hin vor einem Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu schützen. Hierzu ist ein Reptilienschutzzaun anzubringen, welcher min. 10cm in den Boden eingegraben werden muss. Dieser muss eine glatte Kunststoffoberfläche besitzen und die Sicherungspfosten müssen auf der Innenseite (zum Baufeld gerichtet) angebracht werden. Die Anlage des Zauns ist fachmännisch durchzuführen und muss regelmäßig auf Lücken geprüft werden. Gegebenenfalls ist die Anlage während der Bauzeit nachzubessern.